

schutzhandschuhe zu tragen, so übersieht es seine eigenen anderweitigen Feststellungen, daß der Geschädigte eben kein Facharbeiter war und ihm deshalb solches Wissen nicht unterstellt werden konnte.

Die Instanzgerichte haben bei der Beurteilung der getroffenen Feststellungen wichtige rechtliche Grundsätze eines wirksamen Gesundheits- und Arbeitsschutzes außer acht gelassen. Das Oberste Gericht hat in mehreren Urteilen hervorgehoben, daß der Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen die Voraussetzungen zu schaffen haben, daß alle im Produktionsprozeß arbeitenden Werk tätigen die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes einhalten können und vom Produktionsprozeß keine Gefahren für das Leben und für die Gesundheit von Menschen ausgehen. Die Rechtspflichten der Werk tätigen ohne besondere Leitungsfunktion sind Inhalt ihrer Arbeitsdisziplin. Sie unterscheiden sich aber sowohl von ihrem sozialen Inhalt als auch von ihrem Umfang her von den Rechtspflichten des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter. Die Werk tätigen haben die vom Betriebsleiter und den leitenden Mitarbeitern geschaffenen Möglichkeiten zu nutzen, insbesondere am einzelnen Arbeitsplatz die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit einzuhalten und die Weisungen der leitenden Mitarbeiter zu befolgen./1/

Entgegen der Auffassung der Instanzgerichte haben die Angeklagten nicht die erforderlichen Voraussetzungen zur Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch die Werk tätigen geschaffen, obwohl sie dazu in der *Lage waren.

Nach § 6 Abs. 1 ASAO 192/1 ist der durch ein rotierendes Fräswerk entstehende Gefahrenbereich durch eine wirkungsvolle Schutzvorrichtung abzuschirmen. Die Arbeit ohne Schutzvorrichtung ist nur dann gestattet, wenn fertigungstechnische Bedingungen die Abdeckung des Fräswerkzeugs nicht zulassen. In solchen Fällen sind jedoch zusätzliche technologische Maßnahmen festzulegen, welche die Sicherheit der Werk tätigen gewährleisten (§ 6 Abs. 2 ASAO 192/1). Nach der Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion und dem Gutachten des Zentralinstituts für Arbeitsschutz war diese Fräsmaschine als Einzweckmaschine eingesetzt, und es lagen keine fertigungstechnischen Bedingungen vor, die ein Abdecken des Fräswerkzeugs nicht ermöglichten. Die Angeklagten haben aber weder eine Schutzvorrichtung anbringen lassen noch sicherheitstechnische Maßnahmen festgelegt. Sie haben die ihnen aus § 6 ASAO 192/1 obliegenden Rechtspflichten verletzt, als sie Werk tätige an dieser Maschine ohne Fräferschutz arbeiten ließen.

Das Oberste Gericht ist in seinen Entscheidungen immer davon ausgegangen, daß die Arbeitsschutzverantwortlichen unter Nutzung der objektiv vorhandenen technischen und ökonomischen Möglichkeiten größte Anstrengungen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen vor möglichen Gefahren aus dem Produktionsprozeß zu unternehmen haben und mögliche Sicherheitstechnik nicht durch erhöhte Anforderungen an die Werk tätigen ersetzen dürfen. Der sozialistische Staat verlangt von den Arbeitsschutzverantwortlichen, daß sie in Zusammenarbeit mit allen Werk tätigen solche Voraussetzungen schaffen, daß menschliche Fehlhandlungen möglichst nicht zu einem Unfall führen und alle Werk tätigen in die Lage versetzt werden, die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes einzuhalten./2/ Es wäre deshalb im vorliegenden Verfahren zu prüfen gewesen, ob bei einer ordnungsgemäßen

Pflichterfüllung durch die Arbeitsschutzverantwortlichen es nicht zu einem Unfall gekommen wäre.

In der Beweisaufnahme wurde geklärt, daß es möglich ist, eine wirkungsvolle Schutzvorrichtung an der Maschine anzubringen und damit auch objektiv die Voraussetzungen vorhanden waren, den eingetretenen Unfall zu verhindern. Danach waren die Rechtspflichtverletzungen der Angeklagten ursächlich für den eingetretenen Unfall.

Die Instanzgerichte hätten bei ihren Erörterungen hinsichtlich des Fehlverhaltens des geschädigten Werk tätigen beachten müssen, daß es mit dem Anliegen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in der sozialistischen Gesellschaft nicht vereinbar ist, wenn der Werk tätige die Folgen einer von ihm möglicherweise begangenen Pflichtverletzung tragen soll, diese Pflichtverletzung aber überhaupt erst möglich wurde, weil Arbeitsschutzverantwortliche, denen die Gesellschaft auf Grund ihrer Stellung eine höhere Verantwortung auf erlegt hat, ihre Pflichten nicht erfüllt haben.

Die ASAO 192/1 einschließlich ihrer konkreten Anforderungen in § 6 war den Angeklagten bekannt. Durch die Auflage der Arbeitsschutzinspektion vom 2. Oktober 1974 wurden die Angeklagten H. und Ha. nochmals auf ihre Pflicht hingewiesen, eine Schutzvorrichtung an den Fräsmaschinen anbringen zu lassen. Der Arbeitsschutzinspektion wurde, vom Angeklagten H. mit Schreiben vom 14. Oktober 1974 und durch den übersandten Maßnahmenplan vom 13. November 1974 mitgeteilt, daß die Forderung zur Ausrüstung der Maschinen mit Fräferschutz erfüllt wird. An der Maschine, an der es dann am 28. Mai 1975, mithin sieben Monate danach, zum Unfall kam, wurde aber kein Fräferschutz angebracht, und es wurden auch keine technologischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit festgelegt, da mit dieser Maschine schon immer in dieser Weise gearbeitet worden war und es bisher zu keinem Unfall gekommen war. Danach haben die Angeklagten die ihnen im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Rechtspflichten bewußt nicht erfüllt.

Die Instanzgerichte mußten sich mit dem Vorbringen der Angeklagten, sie hätten zwar ihre Rechtspflichten gekannt, von ihrer Erfüllung jedoch abgesehen, weil sie keine Gefahren erkannt hätten, gründlicher auseinandersetzen und dabei folgendes beachten:

Die Arbeitsschutzanordnungen enthalten Mindestforderungen (vgl. § 1 ASAO 1 — Allgemeine Vorschriften — vom 23. Juli 1952 [GBl. S. 691]). Ausgehend von der grundsätzlichen Bedeutung von Rechtsnormen — als Ausdruck des Willens der Arbeiterklasse — und der notwendigen Durchsetzung des demokratischen Zentralismus kann es keinem Arbeitsschutzverantwortlichen überlassen bleiben, zwingend vorgeschriebene Arbeitsschutzmaßnahmen nach eigenem Ermessen nicht anzuwenden. Dabei kommt es zunächst nicht darauf an, ob der Betreffende berechtigt oder unberechtigt der Annahme sein konnte, daß aus der Nichtanwendung der Arbeitsschutzmaßnahmen Gefahren nicht entstehen können (vgl. OG, Urteil vom 10. September 1965 — 2 Ust 17/65 - [NJ 1966 S. 59]).

Auch die in den Urteilen der Instanzgerichte vertretene Auffassung zur Schutzgüte der Maschine ist fehlerhaft. Zunächst ist zutreffend, daß für die Maschine ein Schutzgütenachweis in der zurückliegenden Zeit erteilt wurde, diese in einem anderen Betrieb über lange Zeit ohne Schutzvorrichtung betrieben wurde und auch staatliche Stellen gegen die Herstellung der Maschine ohne die geforderte Schutzvorrichtung keine Einwendungen erhoben haben. Der Leiter jedes Betriebes (Entsprechendes gilt für die leitenden Mitarbeiter in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen) hat zur Gewährleistung

/1/ Vgl. dazu OG, Urteil des Präsidiums vom 16. Juni 1976 - I Pr - 15 - 1/76 - (NJ 1976 S. 467). - D. Red.

/2/ Vgl. das bereits zitierte Urteil des Präsidiums des Obersten Gerichts. — D. Red.